

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 406

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Digitales Management, B.Sc., Antrag Nr.
10 005 406 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 29.
September 2020

Bonn, 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Aufлагenerfüllung: 08.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

2. Die Modulbeschreibungen müssen Auskunft über die Häufigkeit des Modulangebots geben. (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich "Management der digitalen Transformation" über den gesamten

Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 08.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates an einigen Stellen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Diploma Supplement

Im Rahmen der Dokumentation / Bewertung zu § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 21 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Modulbeschreibungen - Angabe Häufigkeit des Moduls

Entgegen der Aussage im Prüfbericht ist die Häufigkeit des Angebots nicht in den Modulbeschreibungen verzeichnet. Diese Angabe ist umso wichtiger, weil zweizügig zum Winter- und Sommersemester in den Studiengang immatrikuliert werden soll, und aufgrund der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO zu ergänzen.

Neuberufung einer Professur für "Management der digitalen Transformation"

Gemäß der Dokumentation / Bewertung zu § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO wurde das Profil des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs Digitales Management mit Blick auf die von den Gutachtern angemahnte Konsistenz zwischen Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen und Curriculum im Verfahrensverlauf grundlegend überarbeitet. Dabei wurden maßgeblich „neue[] Möglichkeiten“ genutzt, die sich „durch die Einrichtung der W2-Professur 'Management der digitalen Transformation' ergeben“. Dass die Gutachter in Bezug auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO diese zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht ausgeschriebene Professur „als besonders wichtig“ bewerten, ist vor dem Hintergrund des bisher Gesagten nachvollziehbar.

Auch wenn der Akkreditierungsrat die Bewertung der Gutachter insofern vollinhaltlich teilt, zieht er daraus eine andere Konsequenz. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Professur für die Umsetzung des Studiengangskonzepts erscheint der ausschließlich im Akkreditierungsbericht zu findende Hinweis, diese Professur würde im „Frühjahr 2020“ ausgeschrieben, zu vage. Im Sinne von § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO muss die Hochschule stattdessen in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang in dem profilbildenden Bereich „Management der Digitalen Transformation“ über den Akkreditierungszeitraum getragen werden kann. Dazu ist mindestens ein konkreter Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens der vakanten Professur vorzulegen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10005406

Bonn, 28.06.2021

**Bescheid zum Beschluss vom 22. Juni 2021 betreffend Aufлагenerfüllung im Studiengang
Digitales Management, B.Sc.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

2. Die Modulbeschreibungen müssen Auskunft über die Häufigkeit des Modulangebots geben. (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)
3. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich "Management der digitalen Transformation" über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Zur Aufлагenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung

eingereicht.

Auflage 1:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule legt ein aktualisiertes programmspezifisches Diploma Supplement vor. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2:

"Die Modulbeschreibungen müssen Auskunft über die Häufigkeit des Modulangebots geben. (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule legt ein um Angaben zur Häufigkeit des Modulangebots ergänztes Modulhandbuch vor. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 3:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich "Management der digitalen Transformation" über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)"

Der Präsident der Hochschule bestätigt mit Schreiben vom 29.03.2021 den Verfahrensablauf für die Besetzung der o.g. Professur. Dementsprechend wurde bereits am 15.02.2021 ein Berufungsvorschlag an das MWK weitergeleitet. Mit der Ruferteilung wird im Sommersemester 2021 gerechnet. Die Auflage ist erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.